

Satzung des Vereins

Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen

**gegründet in Wuppertal
am 16.11.1998**

(Stand: 13.08.2020)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“.*
- (2) *Er hat seinen Sitz in Dortmund.*
- (3) *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen.*

§ 2 Vereinszweck

Zweck der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ ist es,

- (1) *geschlechtsbezogene Jungenarbeit systematisch zu fördern und in der Jugendhilfe, in Politik und Administration zu etablieren,*
- (2) *die Entwicklung von Jungen und jungen Männern zu emotional lebendigen, sozialverantwortlichen und selbstreflexiven Persönlichkeiten zu fördern,*
- (3) *als Fachverband der Jungenarbeit im Rahmen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 1 Sozialgesetzbuch VIII und orientiert vor allem an den §§ 11-14 Sozialgesetzbuch VIII zur Weiterentwicklung gesellschaftlicher Praxis beizutragen.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, Fachveranstaltungen und Lobbyarbeit.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben, die aus der Position der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an der Schnittstelle zwischen einerseits Jugendhilfepraxis und andererseits Politik und Verwaltung erwachsen, gehört es,

- (1) *Jungenarbeit landesweit zu vernetzen,*
- (2) *Trägern der Jugendhilfe sowie Mitarbeitern aus der Jungenarbeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und Jungenarbeit als Querschnittsaufgabe von Jugendhilfe zu etablieren,*
- (3) *im Interesse der Anbieter von Jungenarbeit bei der jugendpolitischen Gesetzgebung und der Entwicklung administrativer Prozesse mitzuwirken,*
- (4) *Politik und Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.*

Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgaben sowie die Festlegung weiterer Aufgaben erfolgen in einer Geschäftsordnung des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) *Die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.*

- (2) Die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ können natürliche Personen und Personengruppen sowie juristische Personen werden, die deren Ziele unterstützen (§ 2). Bei den natürlichen Personen und Personengruppen muss es sich um Fachmänner handeln; juristische Personen sind dazu aufgefordert, sich nach Möglichkeit durch männliche Mitarbeiter vertreten zu lassen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in Textform einzureichen. Im Ablehnungsfall kann der Antragsteller sich an die Mitgliederversammlung als oberste Entscheidungsinstanz wenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; der Vorstand kann einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im Einzelfall zustimmen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.

Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereines

Organe der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben untereinander gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Gemäß § 26 BGB vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die:

- selbst Mitglied des Vereins sind oder die männliche Delegierte von Mitgliedern sind, bei denen es sich um natürliche Personengruppen oder juristische Personen handelt,
- nicht als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand eine kommissarisch tätige Vertretung für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein- Westfalen“. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;
- Beschlussfassung über Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen in Einzelfällen.

Für seine Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.

(6) Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(7) Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, fernmündlich in Telefonkonferenzen oder textlich per Mail. Sie muss per Protokoll festgehalten werden.

(8) *Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder.*

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.*

(2) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.*

(3) *Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt textlich bzw. digital durch den Vorstand oder in Vertretung durch den geschäftsführenden Referenten der LAG Jungenarbeit NRW unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.*

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt textlich bzw. digital durch den Vorstand oder in Vertretung durch den geschäftsführenden Referenten der LAG Jungenarbeit NRW unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) *Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Hier sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.*

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus insbesondere über

- *Aufgaben der „Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nordrhein-Westfalen“,*
- *Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,*
- *Mitgliedsbeiträge (§ 6),*
- *Satzungsänderungen*
- *und die Auflösung des Vereins.*

(5) *Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.*

(6) *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

§ 10 Fachbeirat und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit richtet der Verein einen Fachbeirat bzw. Ausschüsse ein. Beiratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand für eine zu vereinbarende Zeit benannt. Mitglieder des Beirats/der Ausschüsse sind natürliche Personen zum Beispiel aus Fach- und Hochschulen, Politik, Verwaltung und anderen Verbänden. Funktion und Tätigkeit des Fachbeirats und der Ausschüsse werden über eine Geschäftsordnung geregelt, die mit dem Vorstand abgestimmt wird. Der Fachbeirat/die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.*
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.*

§ 12 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.*
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:*
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und*
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.*

- (3) *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*
- (4) *Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Beauftragen für Datenschutzfragen.*

§ 14 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- (1) *Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.*
- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in Nordrhein-Westfalen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*